

(A) gutes Beispiel dafür, wie wir künftig EU-Verordnungen umsetzen sollten. Bei jeder Umsetzung einer EU-Verordnung muss es meines Erachtens darum gehen, das Notwendige umzusetzen und Spielräume zu nutzen. Keine deutsche Sonderlösung, keine zusätzlichen gesetzlichen Vorschriften und keine weiteren Restriktionen. Das Ausnutzen von maximalen Spielräumen und Freiheiten bei der Umsetzung der EU-Prospektverordnung dient dem Wohle der Deutschen Wirtschaft und dem notwendigen Schutz der Anleger.

Gerade nach der öffentlichen Anhörung und der intensiven Diskussion aller Beteiligten wurden zwei Dinge noch mal in aller Deutlichkeit herausgearbeitet:

Erstens geht es um die Möglichkeit der erleichterten Kapitalmarktfinanzierung, insbesondere für den deutschen Mittelstand.

Zweitens geht es um die Verbesserung des Anlegerschutzes.

Beide Ziele werden bestmöglich in dem Gesetzentwurf erreicht.

Trotzdem müssen wir nach der Evaluierung, die Anfang 2019 kommt noch mal zwei Themen miteinander besprechen und eine Lösung finden.

Das erste sind die Einzelanlageschwellen: Eine Einzelanlageschwelle für nicht qualifizierte Anleger von 1 000 bzw. 10 000 Euro für besondere Fälle zu beschließen, erscheint mir zu restriktiv. Insbesondere für eine Förderung von Existenzgründungen, zum Beispiel im Rahmen von „Crowdfunding“, ist diese Einzelanlageschwelle einfach zu niedrig. Das wurde ja in der öffentlichen Anhörung deutlich, nicht nur seitens des Bundesverbandes Crowdfunding, sondern auch von den klassischen Vertretern der mittelständischen Wirtschaft, zum Beispiel der DIHK.

(B) Hier liegen die durchschnittlichen Anlagehöhen bei mindestens 2 000 Euro. Auch deshalb schneiden wir im internationalen Vergleich in diesem Bereich noch schlechter ab. Ein Blick nach Israel oder England zeigt, wie sehr sich eine Existenzgründerszene durch solche privaten Finanzierungen positiv entwickeln kann. Das brauchen wir auch in unserem Land. Denn die Existenzgründer von heute sind die Arbeitgeber von morgen.

Das zweite Thema, das wir nach einer Evaluierung im Jahr 2019 ansprechen müssen, ist der Einbezug von GmbHs in die Vereinfachungsregelung.

Es geht grundsätzlich darum, zu prüfen, inwieweit GmbHs und damit kleine und mittlere Unternehmen generell einen erleichterten Kapitalmarktzugang erhalten können.

Nach dem jetzigen Gesetzentwurf können Aktiengesellschaften Emissionen bis 8 Millionen Euro auf den Markt bringen ohne einen Prospekt erstellen zu müssen, während GmbHs nur 100 000 Euro emittieren dürfen. Das ist ein Verhältnis von 1 : 80! Schon deshalb ist es nicht verständlich, denn dem eigentlichen Ziel, auch kleinen und mittleren Unternehmen einen erleichterten Kapitalmarktzugang zu ermöglichen, wird mit diesem Gesetzentwurf noch nicht umfassend Rechnung getra-

gen. Dieses Ungleichgewicht werden wir im Rahmen der Evaluierung noch mal auf den Prüfstand stellen. (C)

Matthias Hauer (CDU/CSU): Heute entscheiden wir, als nationaler Gesetzgeber, die Optionen der EU-Prospektverordnung zu nutzen. Damit stärken wir zum einen den Finanzplatz Deutschland – indem wir bürokratische Hürden bei der Unternehmensfinanzierung abbauen. Und zum anderen erweitern wir den Anlegerschutz durch das neue Wertpapier-Informationsblatt.

Wir als CDU und CSU wollen, dass Unternehmen in Deutschland wachsen – damit hier Wertschöpfung stattfindet und Arbeitsplätze entstehen. Für dieses Wachstum brauchen Unternehmen früher oder später frisches Kapital – um neue Märkte zu erschließen oder um neue Produkte zu entwickeln.

Bislang müssen Unternehmen ab einem Betrag von 100 000 Euro einen aufwendigen und kostspieligen Wertpapierprospekt erstellen, der oft mehrere hundert Seiten umfasst. Es ist daher kein Wunder, dass die Unternehmensfinanzierung in Deutschland derzeit ganz überwiegend über Bankkredite läuft und nur zu weniger als 20 Prozent über die Kapitalmärkte.

Wir machen es für kleine und mittelständische Unternehmen nun einfacher, sich über die Kapitalmärkte zu finanzieren. Künftig werden sie bei Emissionen unter 8 Millionen Euro keinen Prospekt mehr erstellen müssen. Damit beseitigen wir gerade für kleine und mittelständische Unternehmen eine hohe bürokratische Hürde. (D)

Wir stärken damit auch den Finanzplatz Deutschland im innereuropäischen Wettbewerb, indem wir die Schwelle zur Prospektspflicht so hoch legen, wie es europarechtlich möglich ist. Dass diese Schwelle künftig bei 8 Millionen Euro liegt, ist die wichtigste Regelung des Gesetzes, das wir heute abschließend beraten. Dies ist vor allem ein Erfolg von Bundeswirtschaftsminister Peter Altmaier und der Union – er war es, der sich frühzeitig dafür eingesetzt hat, diesen Spielraum in vollem Umfang zu nutzen.

Gleichzeitig stärken wir auch den Anlegerschutz. Für viele Anlagen tritt nun ein kurzes, dreiseitiges Wertpapier-Informationsblatt an die Stelle des Prospekts. Anleger werden dadurch in übersichtlicher und leicht verständlicher Weise über das Wertpapier und die damit verbundenen Anlagerisiken informiert.

Wir haben die letzten Wochen genutzt, um uns intensiv mit diesem Gesetzgebungsvorhaben zu befassen. Wenn ich „wir“ sage, dann meine ich die Koalitionsfraktionen, aber auch die Fraktionen der FDP, Grünen und Linken – bei allen Meinungsverschiedenheiten in der Sache. Ich bedanke mich für die Zusammenarbeit mit den Berichterstatterkollegen und mit dem Bundesfinanzministerium.

Es ist das erste Finanzgesetz, das wir in dieser Legislaturperiode beschließen. Es wäre damit auch die erste Chance für die Fraktion der AfD gewesen, an der Finanzgesetzgebung des Bundes mitzuwirken. Diese Chance hat die AfD verstreichen lassen.

(A) Die AfD hat es nicht für nötig gehalten, auch nur einen einzigen Sachverständigen für die Anhörung zu benennen – oder irgendeinen Antrag zu stellen. Und üblicherweise diskutieren alle Fraktionen die Inhalte in einem gemeinsamen Berichterstattengespräch mit dem Bundesfinanzministerium. Wer fehlte bei dem Gespräch – als einzige Fraktion –: die AfD. Und das sollen die AfD-Wähler und -Mitglieder auch ruhig mal wissen: Wenn es darum geht, hier parlamentarische Arbeit zu machen, dann müssen wir bei der AfD feststellen: Fehlanzeige.

Innerhalb der Koalition waren wir uns nicht in allen Punkten einig. Wir als Union haben uns bei der Erhöhung der Prospektfreiheitsgrenze durchgesetzt, die SPD bei den Einzelanlageschwellen für Anleger – das ist der Kompromiss, und daran halten wir uns.

Dennoch will ich deutlich machen, dass wir als Union die Einzelanlageschwellen nach wie vor für falsch halten. Unsere Meinung wurde auch durch die Anhörung der Sachverständigen bestätigt, und das sehen selbst SPD-geführte Bundesländer im Bundesrat so.

Die Einzelanlageschwellen führen dazu, dass Privatanleger maximal 1 000 Euro investieren dürfen. Wenn sie ein höheres Einkommen oder Vermögen haben, dann maximal 10 000 Euro. Der Bundesrat kritisiert zu Recht, dass dadurch die Entscheidungshoheit von Privatanlegern einschränkt wird.

Wir haben mit der SPD vereinbart, dass dieses Thema bis Anfang 2019 evaluiert wird, und hoffen, dass bis dahin die sachlichen Argumente bis zu unserem Koalitionspartner durchdringen.

(B) Im kommenden Jahr werden wir also auf das Thema zurückkommen – wir werden mit einem weiteren Gesetz das deutsche Recht an die EU-Prospektverordnung anpassen. Dabei werden wir auch die Frage beantworten, ob die Prospektfreiheitsgrenze auch für GmbH-Anteile und weitere Vermögensanlagen angehoben werden sollte. Die Frage ist deshalb von Bedeutung, weil in Deutschland der überwiegende Teil der kleinen und mittleren Unternehmen in der Rechtsform der GmbH geführt wird.

Heute entscheiden wir vorab über die Optionen aus der Prospektverordnung. Wir, CDU und CSU, wollen diese Optionen nutzen – für bessere Finanzierungsmöglichkeiten des Mittelstandes und einen starken Anlegerschutz.

Metin Hakverdi (SPD): Das Gesetzespaket, das wir heute mit zweiter und dritter Lesung abschließen, besteht aus zwei Teilen. Ein erster Teil bezieht sich auf Optionen, die wir im Hinblick auf die EU-Prospektverordnung ausüben. Der zweite Teil betrifft die Regulierung des Finanzmarktes, insbesondere von Banken.

Zunächst zur Prospektverordnung.

Mit der sogenannten EU-Prospektverordnung wird ab dem 21. Juli dieses Jahres die Schwelle für die Prospektpflicht bei öffentlichen Angeboten auf eine Millionen Euro festgesetzt. Den Mitgliedstaaten ist jedoch die Möglichkeit eingeräumt, diese Schwelle auf 8 Millionen Euro anzuheben. In einem Anlageprospekt müssen Emittenten

von Vermögensanlagen umfangreich und verlässlich Informationen bereitstellen, mit denen eine sachgerechte Anlageentscheidung getroffen werden kann. Prospekte werden vom Bundesamt für Finanzdienstleistungen auf Plausibilität und Vollständigkeit – nicht aber auf inhaltliche Richtigkeit – geprüft. Das Erstellen und Prüfen von Anlagen-Prospekten ist langwierig und teuer.

Drei Gesichtspunkte waren aus sozialdemokratischer Sicht deshalb bei der Ausübung dieser Option wesentlich: erstens, die Verbesserung des Verbraucherschutzes durch einen effektiven und funktionierenden Anlegerschutz, zweitens, die Stärkung kleiner und mittelständischer Unternehmen, indem ihr Zugang zum Kapitalmarkt erleichtert wird, und drittens, die Stärkung des Gründer- und Start-up-Standortes Deutschland.

Mit dem vorliegenden Entwurf haben wir eine Lösung gefunden, die alle diese Gesichtspunkte angemessen würdigt.

Die Anlageskandale der letzten Jahre, zuletzt des Münchener Containerinvestment-Unternehmens P&R, zeigen, dass der Schutz der Verbraucherinnen und Verbraucher nicht ausreicht. 54 000 Geldanleger der P&R-Gruppe müssen wohl ihr Geld abschreiben, so konnte man der Presse entnehmen. Das ist ein harter Schlag für Menschen, die über Jahre Ersparnis zu verlieren drohen.

Der Fall P&R zeigt aber auch, dass ausreichender Anlegerschutz nicht allein mit Informationen und Transparenz sicherzustellen ist. Anlegerschutz muss früher greifen. Das passiert mit Einzelanlageschwellen und Höchstanlageschwellen, die nun im Gesetz vorgesehen sind. Ein nichtqualifizierter Anleger kann bei einer einzelnen Anlage höchstens 1 000 Euro investieren. Wenn er mehr in eine Einzelanlage investieren will, muss er nachweisen, dass er über ausreichende Mittel verfügt. Auch dann ist die Höchstinvestitionssumme in eine Einzelanlage auf 10 000 Euro limitiert. Wohlbemerkt: Das gilt für nichtqualifizierte Anleger, Profis können mehr.

Mit diesem Instrument wollen wir erreichen, dass ein Anleger nicht durch eine betrügerische Einzelanlage finanziell ruiniert werden kann. Das ist aus unserer Sicht auch die maßgebliche Kennziffer für den Anlegerschutz.

Das zweite Ziel – das uns auch sehr wichtig ist – betrifft die Stärkung von kleinen und mittelständischen Unternehmen, indem wir ihren Zugang zum Kapitalmarkt erleichtern. Wir machen von der uns eingeräumten Option Gebrauch und erhöhen die Schwelle für die Prospektpflicht auf 8 Millionen Euro. Ich will hier noch mal betonen, dass wir dieser Schwellenerhöhung nur deshalb zustimmen konnten, weil wir den Verbraucherschutz durch die Einzelanlageschwelle und Höchstanlageschwelle weitgehend absichern.

Wir wollen, dass sich die Finanzierungsmöglichkeiten von kleinen und mittelständischen Unternehmen verbessern. Die Prospektpflicht ist eine teure Hürde. Daher finden wir es richtig, dass die Schwelle für eine solche Pflicht nicht zu niedrig ist. Es ist im Interesse unseres Landes, dass KMUs sich am Kapitalmarkt finanzieren

(C)

(D)